



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 18 a)

Nachhaltige Entwicklung: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auch durch nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, aufbauend auf der Agenda 21

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/77/443/Add.1, Ziff. 13)]

77/161. Förderung von Initiativen für Nullverschwendung mit dem Ziel, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranzubringen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [75/224](#) vom 21. Dezember 2020 „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen und über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“, [76/202](#) vom 17. Dezember 2021 „Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, aufbauend auf der Agenda 21“, [76/205](#) vom 17. Dezember 2021 „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“, [76/207](#) vom 17. Dezember 2021 „Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ und [76/208](#) vom 17. Dezember 2021 „Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand, mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹, insbesondere die Absätze mit Bezug zur nachhaltigen Abfallbehandlung und diejenigen zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion,

¹ Resolution [66/288](#), Anlage.



in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung², zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und zum Übereinkommen von Paris³, zum Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030⁴, zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁵, zur Neuen Urbanen Agenda⁶ und anderen wichtigen international vereinbarten Ergebnisdokumenten der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, die die Agenda 2030 uneingeschränkt ergänzen und verstärken und durch diese verstärkt werden,

ferner in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde, und ihrer Vision für Städte und menschliche Siedlungen, die ihre Ökosysteme, Wasserressourcen, natürlichen Lebensräume und biologische Vielfalt schützen, erhalten und fördern und sie wiederherstellen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt minimieren und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern übergehen,

in Anbetracht dessen, wie wichtig die jüngsten großen Konferenzen und ihre Ergebnisse sind, namentlich die sechszwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der erste Teil der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die wiederaufgenommene fünfte Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen und die Sondertagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika und die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsor-

² Resolution 69/313, Anlage.

³ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁴ Resolution 69/283, Anlage II.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁶ Resolution 71/256, Anlage.

gung sowie das internationale Treffen „Stockholm+50: Ein gesunder Planet für den Wohlstand aller – unsere Verantwortung, unsere Chance“, die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda, die Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen), der erste Teil der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder sowie die Verlängerung des Mandats des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster bis 2030 durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 76/202 vom 17. Dezember 2021, und erfreut über die am 19. Oktober 2022 erfolgte Genehmigung der neuen Globalen Strategie für Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion 2023–2030 durch den Rat des Zehnjahres-Programmrahmens,

in Bekräftigung der Funktion und der Fachkompetenz, die UN-Habitat in Anbetracht seiner Rolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für die Tätigkeiten auf dem Gebiet der nachhaltigen Urbanisierung und der menschlichen Siedlungen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen ausübt, insbesondere bei der Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Neuen Urbanen Agenda,

sowie in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert,

darum wissend, dass die Nutzung von Chemikalien und die Gesamtabfallmenge sich in den kommenden Jahren beträchtlich erhöhen werden, und mit dem Ausdruck großer Besorgnis angesichts der nicht umweltverträglichen Behandlung von Chemikalien und Abfällen und ihrer negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,

in dem Bewusstsein, dass Frauen oft als erste die Initiative übernehmen, wenn es darum geht, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt zu fördern, den Ressourcenverbrauch zu verringern und Ressourcen wiederzuverwenden und wiederzuverwerten, um Abfall und Verbrauch möglichst gering zu halten, und dass Frauen eine besonders wichtige Rolle bei der Beeinflussung von Entscheidungen zugunsten nachhaltiger Konsumweisen spielen können,

betonend, dass dringend Sofortmaßnahmen zur langfristigen Beseitigung der Verschmutzung durch Kunststoffe in der Meeresumwelt getroffen werden müssen, unter anderem durch die Förderung nationaler Aktionspläne zur Verhütung, Verringerung und Beseitigung von Meeresmüll und der Verschmutzung durch Kunststoffe aus allen Quellen und durch die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsansätze, darunter Ressourceneffizienz- und Lebenszyklusansätze, nach denen Produkte und Materialien so ausgelegt sind, dass sie wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder wiederverwertet können, damit sie ebenso wie die in ihnen gebundenen Ressourcen so lange wie möglich im Wirtschaftskreislauf gehalten werden und Abfälle minimiert oder eliminiert werden,

unter Begrüßung des von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 5/14 „Der Verschmutzung durch Kunststoffe ein Ende bereiten: Auf dem Weg zu einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft“⁷ vom 2. März 2022 gefassten

⁷ UNEP/EA.5/Res.14.

Beschlusses, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Auftrag einzuberufen, eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, auszuarbeiten,

sowie unter Begrüßung der von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen am 2. März 2022 verabschiedeten Resolutionen 5/7 „Umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien und Abfällen“⁸, 5/8 „Wissenschaftlich-politischer Ausschuss zur Leistung eines weiteren Beitrags zu einem umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen und zur Verhütung von Umweltverschmutzung“⁹ und 5/11 „Ausweitung der Kreislaufwirtschaft als Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion“¹⁰,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine nachhaltige und umweltverträgliche Abfallbehandlung als förderlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹¹ sowie zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern, insbesondere von Ziel 12, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten,

mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, insbesondere an entwickelte Länder, die dazu in der Lage sind, sowie an internationale Organisationen und internationale Finanzinstitutionen, den Entwicklungs- und Transformationsländern, insbesondere konfliktbelasteten Ländern, finanzielle Hilfe, Kapazitätsaufbauhilfe und Technologietransfer für die umweltverträgliche Behandlung von Abfällen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu gewähren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, unter anderem von der Feststellung, dass der Abfallsektor im städtischen Umfeld nach wie vor einen erheblichen Anteil der Treibhausgasemissionen verursacht,

in Anbetracht der wichtigen Rolle von Städten und ländlichen Gebieten bei der nachhaltigen und umweltverträglichen Abfallbehandlung, einschließlich der Umsetzung lokaler und nationaler Initiativen für Nullverschwendung, die zur Verminderung der Umweltverschmutzung beitragen können, unter anderem der Verschmutzung durch Kunststoffe in der Meeresumwelt und anderen Teilen der Umwelt, sowie zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und der von den Ökosystemen geleisteten Dienste, zum Schutz der Meeresumwelt sowie zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der menschlichen Gesundheit,

in Anerkennung der Erfolgsgeschichten von Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen und Technologien zur Behandlung fester Abfälle und bei der Beteiligung lokaler Gemeinschaften, einschließlich innovativer Projekte und Programme wie beispielsweise lokaler und nationaler Initiativen für Nullverschwendung, die eine umweltverträgliche Abfallbehandlung fördern sollen, insbesondere die Minimierung des Abfallaufkommens und, sofern machbar, die Abfallvermeidung,

⁸ UNEP/EA.5/Res.7.

⁹ UNEP/EA.5/Res.8.

¹⁰ UNEP/EA.5/Res.11.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

in der Erkenntnis, dass lokale und nationale Initiativen für Nullverschwendung zur Herbeiführung von Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion beitragen können, unter anderem im Einklang mit der von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer wiederaufgenommenen fünften Tagung verabschiedeten Resolution 5/11,

1. *ersucht* den Generalsekretär, einen von freiwilligen Beiträgen getragenen Beirat, bestehend aus namhaften Persönlichkeiten, einzurichten, die anhand ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Sachkompetenz sowie unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der geografischen Vertretung in Absprache mit den Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von drei Jahren ausgewählt werden, um lokale und nationale Initiativen für Nullverschwendung unter anderem durch die Verbreitung bewährter Verfahren und Erfolgsgeschichten auf der Grundlage der Arbeit bereits bestehender regionaler und globaler Plattformen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu fördern, ohne deren bereits geleistete Arbeit zu duplizieren;

2. *empfiehlt* die Fortführung der Debatte über Initiativen für Nullverschwendung in den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen anhand verifizierter Daten zur nachhaltigen und umweltverträglichen Abfallbehandlung neben anderen Erwägungen im Rahmen ihrer Arbeit zu Fragen der Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen *nahe*, Initiativen für Nullverschwendung auf allen Ebenen umzusetzen, um die umweltverträgliche Behandlung von Abfällen und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zu bitten, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen jeweils eigenen Abschnitt über Initiativen für Nullverschwendung in die nächste Auflage des *Global Waste Management Outlook* aufzunehmen, unter anderem auch zu den Aktivitäten und Erfahrungen solcher Initiativen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, durch freiwillige Beiträge und unter Vermeidung von Doppelarbeit, einschließlich der Aktivitäten des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und UN-Habitat während der siebenund-siebtzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2023 in New York eine eintägige Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, um nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu fördern, einschließlich innovativer Projekte und Programme wie beispielsweise lokaler und nationaler Initiativen für Nullverschwendung, um damit die umweltverträgliche Behandlung von Abfällen zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹², des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Neuen Urbanen Agenda sowie des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu fördern;

6. *beschließt*, den 30. März zum Internationalen Tag der Nullverschwendung zu erklären, der jährlich begangen wird;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und sonstige maßgebliche Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Wissenschaft, den Internationalen Tag der Nullverschwendung in geeigneter Weise durch Aktivitäten zu begehen,

¹² Resolution [70/1](#).

um die Sichtbarkeit nationaler, subnationaler, regionaler und lokaler Initiativen für Nullverschwendung und ihres Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen;

8. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und UN-Habitat, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980, die Begehung des Internationalen Tages der Nullverschwendung zu unterstützen;

9. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

10. *bittet* alle maßgeblichen Interessenträger, an der Durchführung des Internationalen Tages mitzuwirken und diese zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auf der achtzigsten Tagung der Generalversammlung durch Vorlage des Berichts unter dem Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, auch durch Nachhaltigkeit in Konsum und Produktion, aufbauend auf der Agenda 21“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution zu informieren.

*53. Plenarsitzung
14. Dezember 2022*